

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 17. Juni 1980

99. Stück

- 239.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinde Flachau (Anschlußstelle Flachau-Winkel)
- 240.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinde Geras
- 241.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 8 Angerner Straße im Bereich der Gemeinden Gänserndorf und Weikendorf
- 242.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinden Kirchdorf am Inn, St. Georgen bei Obernberg am Inn, Mörschwang, Reichersberg und Antiesenhofen
- 243.** Verordnung: Ergänzung der Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht
- 244.** Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Hall in Tirol

239. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Mai 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 10 Tauern Autobahn im Bereich der Gemeinde Flachau (Anschlußstelle Flachau-Winkel)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 10 Tauern Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Flachau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Straßentrassen der Anschlußstelle Flachau-Winkel liegen zwischen km 73,585 und km 73,860 der mit Verordnung BGBl. Nr. 162/1973 in ihrem Verlauf bestimmten A 10 Tauern Autobahn und binden jeweils in die neu herzustellende Gemeindestraße (Walchaweg) ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Flachau aufliegenden Planunterlage (Plan Nr. 04105; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

240. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Mai 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinde Geras

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 4 Horner Straße wird im Bereich der Gemeinde Geras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 65,470, korrigiert durch südseitiges Abrücken die bestehende Straße und endet bei km 65,680.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Geras aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 4/49-79; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

241. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Mai 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 8 Angerner Straße im Bereich der Gemeinden Gänserndorf und Weikendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 8 Angerner Straße wird im Bereich der Gemeinden Gänserndorf und Weikendorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 28,300, umfährt Gänserndorf im Süden und bindet bei km 32,350 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gänserndorf und Weikendorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 8/76-78; Maßstab 1 : 5 000) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

242. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Mai 1980, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinden Kirchdorf am Inn, St. Georgen bei Obernberg am Inn, Mörschwang, Reichersberg und Antiesenhofen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 142 Obernberger Straße wird im Bereich der Gemeinden Kirchdorf am Inn, St. Georgen bei Obernberg am Inn, Mörschwang, Reichersberg und Antiesenhofen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 17,00 (alt), das ist rund 1,2 km westlich der Ortschaft Simetsham, führt sodann in gestreckter Linienführung in nordöstlicher Richtung, kreuzt die Weilbacher Landesstraße L 510 bei deren km 13,0, anschließend die Obernberger Grenzbrückenstraße L 512 bei deren km 0,53 und

in der Folge die Mörschwanger Bezirksstraße Nr. 1109 bei deren km 7,95, verläuft dann rund 450 m südöstlich des Stiftsmeierhofes Reichersberg, kreuzt anschließend die Minaberger Bezirksstraße Nr. 1108 bei deren km 1,5 und bindet bei km 28,60 (alt), das ist rund 0,9 km nördlich der Einbindung der Minaberger Bezirksstraße, wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kirchdorf am Inn, St. Georgen bei Obernberg am Inn, Mörschwang, Reichersberg und Antiesenhofen aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

243. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1980, mit der die Verordnung vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht ergänzt wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und Nr. 335/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht wird wie folgt ergänzt:

Von der Sichtvermerkspflicht sind befreit:

II. d) Staatsangehörige von Malaysia.

Lanc

244. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 29. Mai 1980 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Hall in Tirol

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGrBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1980 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Hall in Tirol errichtet.

Broda